

## **Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikatsrechtsanwalt/wältin)**

### **I. Grundsätzliches**

Prüfen Sie bitte zunächst, ob die Rechtsanwaltskammer Berlin für die Bearbeitung Ihres Antrags örtlich zuständig ist (§ 33 Abs. 3 BRAO). Sind Sie bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, so müssen Sie bei dieser den Zulassungsantrag stellen, auch wenn der Arbeitsort für Ihre Tätigkeit in einem anderen Kammerbezirk belegen ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO). Sofern Sie noch keiner Kammer zugehören, ist die Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig, in deren Bezirk Ihre regelmäßige Arbeitsstelle belegen ist / sein wird.

Ihren Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) können Sie zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin stellen oder auch mit dem Antrag auf Kammerwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO) verbinden.

Auf unserer Webseite finden Sie die passenden Antragsformulare in weiblicher und männlicher Form. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag - wenn möglich - alle angeforderten Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig.

Im Hinblick auf ein etwaig zu führendes Befreiungsverfahren bei der DRV Bund wird aufgrund der Regelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO empfohlen, den Zulassungsantrag vor oder mit dem Tätigkeitsbeginn zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Das Eingangsdatum Ihres Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/anwältin) wird im späteren Zulassungsbescheid festgehalten.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten empfehlen wir Ihnen uns bereits im laufenden Zulassungsverfahren sämtliche, sich während des Antragsverfahrens ergebenden Änderungen Ihres Arbeitsverhältnisses anzuzeigen, damit diese in die Prüfung mit einbezogen werden können. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Zulassung beendet werden, kann eine Zulassung mangels ausgeübter Tätigkeit nicht mehr erfolgen. Wir bitten in diesem Fall um Antragsrücknahme.

Auf das Mitwirkungsgebot gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO wird vorsorglich hingewiesen. Die angeforderten Unterlagen bzw. Auskünfte sind auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Anhörung des Trägers der Rentenversicherung (§ 46a Abs. 2 BRAO) relevant.

Das Zulassungsverfahren dauert in der Regel drei Monate.

### **II. Verhältnis RAK – DRV Bund**

Der Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Rechtsanwaltskammer ist daher nicht der richtige Adressat eines solchen Befreiungsantrags. Im Hinblick auf eventuell bei der DRV Bund oder dem zuständigen Versorgungswerk laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keine fristwahrende Wirkung. Bitte beachten Sie, dass die Kammer in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nicht beraten kann und darf.

### III. Prüfungsrelevante Unterlagen und Erklärungen

#### 1. Arbeitsvertrag/ Änderungsverträge/ Ergänzungsverträge/ Zusatzvereinbarungen

Wir benötigen jeweils das vollständige und von beiden Parteien unterzeichnete Original oder eine „Ausfertigung“ (Zweitschrift) oder die öffentlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages/ des Ergänzungsvertrages/ der Zusatzvereinbarung (§ 46a Abs. 3 BRAO). Für öffentliche Beglaubigungen gilt § 129 BGB (notarielle Beglaubigung). Die Einreichung von Kopien genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Angaben über die Höhe des Gehaltes dürfen geschwärzt werden.

Die RAK sendet Ihnen eingereichte Originale nach Beendigung des Zulassungsverfahrens zurück.

#### 2. fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts **vertraglich und tatsächlich** zu gewährleisten. Entweder ergibt sich diese Gewährleistung bereits aus Ihrem bestehenden Arbeitsvertrag oder Sie haben eine Ergänzungsvereinbarung getroffen.

Wir gehen in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 3 BRAO (BT-Drs. 18/5201 S. 29) davon aus, dass das gesetzliche Kriterium der fachlichen Unabhängigkeit insbesondere dann gegeben ist, wenn folgender Wortlaut eingehalten wird:

*„Herr/Frau ..... wird bei der ..... -Gesellschaft in der Organisationseinheit ..... als ..... beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er/Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm/Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er/sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich.“*

Bitte beachten Sie, dass Ihnen nur Ihr Mandant, also Ihr Arbeitgeber, die fachliche Unabhängigkeit gewährleisten kann. Es ist daher sowohl bei originärer arbeitsvertraglicher Regelung als auch im Falle einer Ergänzungsvereinbarung zwingend erforderlich, dass die vertragliche Vereinbarung hinsichtlich Ihrer fachlichen Unabhängigkeit sowohl von Ihnen als auch von den gesetzlichen Vertretern oder rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnet wurde.

#### 3. Syndikusrechtsanwaltstätigkeit

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO darf ein Angestellter bei anderen als den in § 46 Abs. 1 BRAO genannten Personen und Gesellschaften seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben, sofern er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber *syndikusanwaltlich* tätig ist. Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) ist nach § 46 Abs. 2 S. 1 Abs. 5 S. 1 BRAO, dass die Tätigkeit unmittelbar für den Arbeitgeber ausgeübt wird und sich die Tätigkeit auf dessen Rechtsangelegenheiten beschränkt. Die Befassung mit Rechtsangelegenheiten Dritter genügt diesen Vorgaben nur in den in § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1-3 BRAO genannten Sonderfällen, namentlich die Beratung und Vertretung innerhalb verbundener Unternehmen nach § 15 AktG, gegenüber Mitgliedern bestimmter Verbände sowie gegenüber Dritten bei sozietätsfähigen Berufen.

Die gesetzliche Definition des Syndikusrechtsanwalts/der Syndikusrechtsanwältin in § 46 Abs. 3 BRAO benennt als Tätigkeiten und Merkmale einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit:

- Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- Erteilung von Rechtsrat
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten
- Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten

Alle vier Kriterien müssen kumulativ vorliegen und die anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber prägen. Dies ist für uns nur nachvollziehbar, wenn uns eine konkrete und auf Sie zugeschnittene Tätigkeitsbeschreibung Ihres Arbeitgebers vorliegt.

#### **4. Tätigkeitsbeschreibung**

Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrags ist Ihre Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Es steht Ihnen frei, zur Erstellung der Tätigkeitsbeschreibung unser Stammbblatt zu verwenden. Reichen Sie bitte nur ausgefüllte Stammbblätter ein. Alternativ können Sie auch eine separat erstellte Tätigkeitsbeschreibung einreichen. Diese muss Ihre konkrete tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass ein präzises Bild von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen Ihres Arbeitsvertrages vermittelt wird. Die Tätigkeit muss so konkret dargestellt werden, dass das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 Nr. 1-4 BRAO hier und von der Rentenversicherung geprüft werden kann. Lassen Sie die Tätigkeitsbeschreibung vom gesetzlichen Vertreter oder einem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die Tätigkeitsbeschreibung ein vollständiges Bild Ihrer Tätigkeit zeichnet, sie also auch etwaige Aufgaben dokumentiert, die nichtanwaltlicher Natur sind.

Eine pauschale oder standardisierte, ausschließlich den Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO wiedergebende Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu knappe oder pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Aus der Tätigkeitsbeschreibung sollte sich insbesondere auch ergeben, dass und wie Sie Ihren Arbeitgeber nach außen verantwortlich vertreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich.

#### **5. Prägung**

Gemäß § 46 Abs. 3 BRAO muss die anwaltliche Tätigkeit durch die unter Nr. 1-4 genannten Merkmale geprägt sein, d.h. sie muss den Kern beziehungsweise den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen, mithin die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung des Syndikusrechtsanwalts sein und damit das Arbeitsverhältnis beherrschen (BGH Urt. v. 02.07.2018 Anwz [Bfng] 49/17-, juris Rz. 34 m.w.N.).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer muss aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen in die Lage versetzt werden, Ihre Tätigkeit unter die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu subsumieren, um die Prägung abschließend prüfen zu können. Sollten Sie Aufgaben wahrzunehmen haben, die sich nicht unter § 46 Abs. 2-5 BRAO subsumieren lassen - nichtanwaltliche Tätigkeiten - bedarf es einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten zum zeitlichen Umfang dieser Tätigkeiten. Eine prozentuale Angabe im Verhältnis zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit ist erforderlich.

## **6. Nebentätigkeit**

Sofern Sie neben dem Beruf des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) / der Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) einer weiteren Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nachgehen wollen, haben wir die Vereinbarkeit Ihrer sonstigen Tätigkeit mit dem Beruf des/der Syndikusrechtsanwalts/wältin gemäß § 46a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Es bedarf einer „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers, aufgrund derer Sie berechtigt sind, Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/wältin uneingeschränkt auszuüben. Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise im „Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen nichtanwaltlichen Tätigkeit“. Die dort genannten Erklärungen sind mit Ihrem Zulassungsantrag einzureichen.

### **IV. Weiteres Verfahren**

#### **1. Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen werden die für die votierte Entscheidung relevanten Unterlagen der DRV Bund zur Anhörung gem. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO zugeleitet. Dies gilt nicht für den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen oder hiermit in Zusammenhang stehende Unterlagen. Nach erfolgter Anhörung der DRV Bund wird über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend durch Bescheid entschieden, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zugestellt wird.

Sofern die DRV Bund im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht der Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer folgt, geben wir Ihnen dies zur Kenntnis und Gelegenheit, Ihre Antragsunterlagen entsprechend nachzubessern. Ihre Stellungnahme sowie ggf. neue/weitere Unterlagen werden dann der DRV Bund erneut zugeleitet.

#### **2. Zulassung / Urkundenaushändigung**

Bereits zugelassenen Rechtsanwälten/wältinnen wird die Urkunde, mit welcher die Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) wirksam wird, postalisch und mit Empfangsbekanntnis übersandt. Senden Sie das Empfangsbekanntnis bitte unverzüglich zurück, da dieses Ihr Zulassungsdatum ausweist. Ab dem Zustelldatum beginnt der Lauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist.

AntragstellerInnen ohne bestehende Rechtsanwaltszulassung werden zur Vereidigung und Urkundenübergabe in die Räume der Rechtsanwaltskammer Berlin geladen.

### **V. Nach Zulassung**

#### **1. Titelführung**

Erst nach wirksamer Urkundenaushändigung bzw. –übersendung und Erteilung des Empfangsbekanntnisses sind Sie berechtigt, Ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auszuüben (§ 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO).

#### **2. Rückwirkende Mitgliedschaft**

Rechtsanwälte/wältinnen (Syndikusrechtsanwälte/wältinnen), die bei Zulassung nicht schon als Rechtsanwalt/wältin Mitglied der Rechtsanwaltskammer waren, werden gem. § 46a Abs. 4 Satz 1, Nr. 2 BRAO mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend bereits zum Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrags bei der Rechtsanwaltskammer bzw. des Tätigkeitsbeginns Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Hiervon unberührt bleibt das Zulassungsdatum.

Für Syndikusrechtsanwälte/wältinnen, die bei Zulassung bereits Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin waren, wird kein neues Mitgliedsdatum festgesetzt, es sei denn das Antrags- eingangsdatum ist vor dem Zulassungsdatum als Rechtsanwalt gelagert.

### **3. Anzeigepflichten**

Sie haben die Pflicht gem. § 46b Abs. 4 i.V.m. § 56 Abs. 3 BRAO jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsverhältnisses anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Vertragsverlängerungen, Entfristungen, Beförderungen, Versetzungen, der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber und der Änderung der Kanzleiinschrift. Weitere Verträge und Änderungsurkunden sind im Original oder als öffentlich beglaubigte Ablichtung herzureichen (§ 46b Abs. 4 S. 2 BRAO).

### **4. Nebentätigkeitsprüfung**

Sollten Sie bereits über eine Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin verfügen oder diese parallel beantragt haben, werden wir die Vereinbarkeit Ihrer Syndikustätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf prüfen, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist. Reichen Sie uns hierzu bitte eine „Freistellungserklärung“ Ihres nichtanwaltlichen Arbeitgebers ein, die an keinerlei Bedingungen, Befristungen oder Vorbehalte geknüpft ist. Aus der „Freistellungserklärung“ muss sich ergeben, dass Sie auch während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen für Ihre Mandantschaft erreichbar sind und Ihren anwaltlichen Pflichten nachkommen dürfen und dass Sie insbesondere berechtigt sind, jederzeit Ihre Arbeitsstelle zu verlassen, wenn dies die Anwaltstätigkeit erfordert. Die Nebentätigkeitsgenehmigung muss unwiderruflich ausgestaltet sein. Nur so ist gewährleistet, dass sich der Arbeitgeber nicht einseitig von der Zusage, dass der Anwaltsberuf jederzeit – auch während der Dienststunden – ausgeübt werden darf, löst.

### **5. Weitere Zulassung als Rechtsanwalt/wältin**

Auch Syndikusrechtsanwälte/wältinnen können nach ihrer Zulassung noch zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/wältin zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46 a Abs. 1 BRAO).

### **6. Beendigung der Tätigkeit / Verzicht**

Die Beendigung der Tätigkeit, auch bei einem Arbeitgeberwechsel, ist der RAK unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeige bei der DRV Bund oder einem Versorgungswerk ersetzt die Anzeige gegenüber der RAK nicht. Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt tätigkeitsbezogen erfolgte, entfallen mit der Beendigung dieser Tätigkeit die Zulassungsvoraussetzungen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, ein Widerrufsverfahren einzuleiten (§ 46b Abs. 2 S. 2 BRAO). Zur Abkürzung des Verfahrens und zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Verwaltungsmehraufwandes wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie in diesem Fall auf Ihre Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) verzichten. Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Verzicht zum Beendigungsdatum Ihres Arbeitsvertrages nicht möglich ist. Wir empfehlen daher einen Verzicht rechtzeitig für ein in der Zukunft liegendes Beendigungsdatum zu erklären oder aber den Verzicht ausdrücklich mit sofortiger Wirkung zu erklären. Im letzten Fall entspräche das Widerrufsdatum dann dem Eingangsdatum Ihrer Verzichtserklärung.

### **7. Erstreckung**

Jede tätigkeitsbezogene Änderung ist unverzüglich anzuzeigen, § 46b Abs. 4 S.1 Nr. 1 BRAO. Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt/wältin aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 46a BRAO unter den dort genannten Voraussetzungen auf

die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken. Für jede Variante finden Sie einen entsprechenden Antrag auf unserer Homepage. Möchten Sie keinen Antrag stellen, so teilen Sie uns dies bitte explizit mit (Ausführungen unter 7b) beachten).

**a) Erstreckung auf weitere Tätigkeit, § 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO**

Durch das im Gesetzestext verwendete Wort „weitere“ ist klargestellt, dass zu einem bestehenden Anstellungsverhältnis, für welches die Zulassung bereits besteht, ein neues hinzukommt, ohne dass das bestehende Arbeitsverhältnis aufgegeben wird. Im Rahmen des Erstreckungsverfahrens werden für die weitere Tätigkeit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen des § 46a BRAO geprüft und die DRV Bund angehört.

Bei einem Arbeitgeberwechsel kommt eine Erstreckung nicht in Betracht. Dies gilt auch für einen Arbeitgeberwechsel innerhalb desselben Konzerns. In diesem Fall ist ein neuer Zulassungsantrag zu stellen. Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte unserem ebenfalls auf der Homepage veröffentlichten Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin). Für das beendete Arbeitsverhältnis sollten Sie einen Verzicht erklären (siehe unter Nr. 6).

**b) Erstreckung aufgrund wesentlicher Tätigkeitsänderung, § 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO**

Es steht Ihnen frei, mit Ihrer Änderungsanzeige einen Erstreckungsantrag zu verbinden. Wir weisen darauf hin, dass die DRV Bund ausschließlich in einem Erstreckungsverfahren mit entsprechender Bindungswirkung angehört werden kann (§§ 46b Abs. 3, 46a BRAO). Eine außerhalb des Erstreckungsverfahrens vorgenommene rechtliche Bewertung durch die Rechtsanwaltskammer wirkt sich zwar auf die Zulassung als solche aus, bleibt jedoch ohne Bindungswirkung für die DRV Bund.

Sofern Sie einen Erstreckungsantrag stellen, wird dieser befürwortet, wenn bei einer wesentlichen Änderung die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Eine unwesentliche Änderung hätte hingegen die Ablehnung Ihres Erstreckungsantrags zur Folge. Der Ablehnungsbescheid würde die Feststellung beinhalten, dass sich an den Voraussetzungen für Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/wältin nichts geändert hat.

In beiden Fällen würde der Bescheid nach Bestandskraft die DRV Bund binden.

**c) Erforderliche Unterlagen für die Änderungsprüfung**

Unabhängig von einer Antragstellung ist die Einreichung von Unterlagen erforderlich, die es der Rechtsanwaltskammer ermöglichen, eine Prüfung der (weiter bestehenden) Zulassungsvoraussetzungen und der Erstreckungsvoraussetzungen vorzunehmen. Dies können beispielsweise folgende Unterlagen sein

- Original oder öffentlich beglaubigte Ablichtung (notariell) oder Zweitschrift Ihres neuen Arbeits-, Änderungs-, Entfristungs- oder Versetzungsvertrages sowie der Zusatzvereinbarung zur fachlichen Unabhängigkeit,
- eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretern Ihres Arbeitgebers oder von den insoweit rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten,
- eine arbeitgeberseits unterzeichnete Bestätigung, dass sich die Tätigkeit im Hinblick auf die bereits abgegebenen Erklärungen nicht geändert hat

Es gelten auch hier die Ausführungen unter III.4.

## **8. Kanzleipflicht**

Als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) unterliegen Sie der Kanzleipflicht gemäß §§ 46c Abs. 4, 27 BRAO. Geben Sie daher bitte die Anschrift Ihres Arbeitsortes sowie die Telekommunikationsdaten an. Nach Zulassung werden diese Daten im bundesweiten Anwaltsverzeichnis veröffentlicht (§ 31 Abs. 3 BRAO).

### **a) bei Einfachzulassung (SRA/SRAin)**

Gemäß § 46c Abs. 4 BRAO findet § 27 BRAO (Kanzleipflicht) auf Syndikusrechtsanwälte/wältinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt.

### **b) bei Doppelzulassung (RA/RAin und SRA/SRAin)**

Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwalt/der niedergelassenen Rechtsanwältin in einem anderen Bezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts/der Syndikusrechtsanwältin beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin belegen sein (§ 46c Abs. 4 S. 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Die Führung der Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt/niedergelassene Rechtsanwältin beim nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber verstößt in der Regel gegen § 59a BRAO.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Stand: Juli 2019